



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung) vom 25. November 2021

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben

- Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien, Gegenstände und Informationen aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung sowie die Verbesserung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch
 - Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
 - Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
 - Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
 - Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z. B. Fernleihe, Veranstaltungen),
 - Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z. B. LeseCafé, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

§ 3 Benutzung, Gebühren

- Alle Einwohner/innen der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- Anderer von Absatz 1 nicht erfasste natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.
- Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.
- Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leseausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter/innen oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leseausweis gestattet werden.
- Beim Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.
- Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
 - Familienname, ggf. frühere Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.
- Nicht oder nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn eine gesetzliche Vertretung den Antrag auf einen Leseausweis genehmigt und sich gleichzeitig verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Genehmigung und Verpflichtungserklärung müssen beim Antrag auf Zulassung schriftlich vorliegen. Ein Nachreichen dieser Unterlagen ist nicht möglich. Wenn sich die gesetzliche Vertretung ändert, sind Genehmigung und Verpflichtungserklärung der neuen Vertretung in schriftlicher Form unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- Der Leseausweis wird für eine bestimmte Person für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- Der Leseausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leseausweises oder des Passwortes eines/r Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung.
- Der Leseausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leseausweis zulässig wäre.
- Ein unbefristet geltender Leseausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Elektronische Benutzung

- Das mit dem Leseausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- Von der Nutzung dieser Angebote wird ausgeschlossen, wer die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
 - die antragstellende Person nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist, oder
 - die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt wird.
- Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder weder ihren Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt im Sinne des § 3 Abs. 1 führt. Dies gilt bei antragstellenden Personen aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder
 - die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung nicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 vorgelegt wird, oder
 - die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.
- Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der

Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde. In besonders schweren Fällen kann zusätzlich ein Hausverbot für die Büchereiräume erteilt werden.

- Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leseausweis innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zurückzugeben.
- Der/die Benutzer/in kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leseausweises jederzeit beenden.

§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz

- Die Leihgegenstände werden nur an Inhaber eines Leseausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Leihgegenstands ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen. Bei der Ausleihe ist der Leseausweis im Original vorzulegen.
- Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des/der Benutzers/in wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.
- Ausgeliehene Leihgegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der/die Benutzer/in im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.
- Die entliehenen Leihgegenstände sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Leihgegenstände gelten als unbeschädigt und unverändert an den/die Benutzer/in übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen sowie zur Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen Leihgegenständen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht. Bei einer von der Stadtbücherei vorgenommenen Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen Leihgegenständen wird gegenüber dem/der Benutzer/in der Anschaffungspreis geltend gemacht zuzüglich der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühren. Wahlweise kann der/die Benutzer/in den zu ersetzenden Leihgegenstand auf eigene Kosten beschaffen und der Bücherei als Ersatz übergeben.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

- Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Präsenzbestände,
 - besonders wertvolle oder seltene Medien,
 - gefährdete und besonders zu schonende Medien,
 - nichtgebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
 - Zeitungen
 Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.
- Die Anzahl der an eine Person gleichzeitig ausgeliehenen Leihgegenstände kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Leihgegenstände gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf schriftlichen Antrag einer gesetzlichen Vertretung erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich die gesetzliche Vertretung gleichzeitig schriftlich verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des/der Benutzers/in in vollem Umfang zu erfüllen.
- Die Ausleihe an und die Benutzung von Leihgegenständen durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.
- Die Ausleihe von Leihgegenständen oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der/die Benutzer/in mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Leihgegenständen im Verzug befindet.

§ 9 Leihfrist

Die Leihfrist für Leihgegenstände beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabebetrag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall oder für besondere Standorte und Medienarten andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder einen Leihgegenstand vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 10 Bestellung, Vormerkung

Leihgegenstände können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Leihgegenstände können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf einen Leihgegenstand mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

§ 11 Rückgabe

- Der Leihgegenstand ist spätestens am festgelegten Rückgabebetrag zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt. Auf Wunsch erhält der/die Nutzer/in zudem einen schriftlichen Rückgabebeleg.
- Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabebetrag. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen des Leihgegenstands oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der/die Benutzer/in zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- Bei mehrteiligen Medien, Gegenständen und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von zwei Öffnungstagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des/der Entleiher/in erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.
- Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Übergabe des Leseausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Leihgegenstände zurückzugeben.
- Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Leihgegenstände binnen einer angemessen bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für einen abhandengekommenen Leihgegenstand Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

§ 12 Fernleihe

- Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer/innen ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Bibliothek wird von der Stadtbücherei im Auftrag des/der Benutzers/in vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbücherei und dem/der Benutzer/in gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- Jeder/r Benutzer/in ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leseausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der/Die Benutzer/in trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.

Nr. 49	Mittwoch, 08.12.2021
INHALT	
Rechtsamt	
- Büchereisatzung - Gebührensatzung Stadtbücherei - Änderungssatzung Erhebung Gebühren Benutzung Obdachlosenunterkünfte	
Bauordnungsamt	
Baugenehmigungen	
IFG Ingolstadt AÖR	
Offenes Verfahren	
Amt für Gebäudemanagement	
Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	
Öffentliche Ausschreibung	
Amt für Jugend und Familie	
Aufforderung zur Interessensbekundung	
Schulverwaltungsamt	
Verkauf von gebrauchten Werkbänken	

- Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals, der mobilen Endgeräte sowie der Spielkonsolen der Stadtbücherei

- Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals, mobilen Endgeräte und Spielkonsolen dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leseausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- Es ist verboten,
 - Programme jeder Art zu installieren,
 - Dateien oder Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,
 - Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,
 - mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- oder Netzkonfigurationen durchzuführen oder
 - technische Störungen selbständig zu beheben.
- Mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Geräten der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.
- Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugendschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem/r Benutzer/in aufgrund
 - von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien,
 - der Benutzung der Stadtbüchereiarbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,
 - oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.

§ 15 Vervielfältigungen

- Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.
- Der/die Benutzer/in trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den/die Benutzerin hergestellt wird.

§ 16 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung) vom 28. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) außer Kraft.

Ingolstadt, den 25.11.2021

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei) vom 25. November 2021

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundgebühren

- Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.
- Grundgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien, von Lizenzen	13,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
5. Tagesgebühr	5,00 €

- Der Gebührenerhebungszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leseausweises. Nach Ablauf des Gebührenerhebungszeitraums berechtigt der Leseausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.
- Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler/innen, Studierende, Bundesfreiwillige, Asylbewerber/innen, Schwerbehinderte, Inhaber/innen der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber/innen des IngolstadtPasses und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III oder XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.



- (5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.
- (6) Inhaber/Innen eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit. Bezüglich der Nutzung von Lizenzen durch eine Gruppe von Schüler/Innen im Rahmen des Schulunterrichts an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt kann auf Antrag der jeweiligen Schule befristet, längstens bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres, von der Grundgebühr befreit werden, soweit die entsprechende Verfügbarkeit der Lizenzen gegeben ist und die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzverträge dem nicht entgegenstehen.
- (7) Sofern Benutzer/Innen der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Leseausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 € für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leseausweises von der Grundgebühr befreit.
- (8) Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 nicht erhoben.

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein Leihgegenstand nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Leihgegenstand eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,30 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.
- (2) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleiher nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.
- (3) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus im Rahmen eines Schulbesuches, bei dem die Ausleihe im Klassenverband stattfindet, können von Abs. 2 abweichende, geringere Versäumnisgebühren festgesetzt werden. Diese werden vor Anfahrt der Schule mit der jeweiligen Schulleitung besprochen.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der/die Benutzer/in nachweist, dass er/sie oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Leihgegenstände (§ 7 Abs. 2 der Büchereisatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des/der Beauftragten hat der/die Benutzer/in zu vertreten.
- (5) Im Fall der Anmahnung überfälliger Gebühren oder Leihgegenstände werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt vom 7. Mai 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Ersatz eines Leseausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leseausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für Minderjährige und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

§ 5 Bestellung und Vormerkung

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jeden Leihgegenstand zu entrichten.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom/von der Benutzer/in die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2,00 € pro Bestellung zu tragen. Schüler/Innen mit Leseausweis müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur die anfallenden Kopierkosten tragen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn aufgrund der Verleihbestimmungen der verleihenden Bibliothek nur eine Nutzung innerhalb der Räume der Stadtbücherei zulässig ist.

§ 6a Kopier- und Druckkosten, Computernutzung

- (1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

§ 6b Verkauf von Taschen und Medien

- (1) Die Verkaufspreise von Taschen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Preise von Medien, die während der Bücherflohmärkte der Stadtbücherei verkauft werden, werden durch Aushang oder Bepreisung der einzelnen Medien bekannt gemacht.

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Verwaltungsgebühr zur Ersatzbeschaffung von Leihgegenständen, die dem/der Benutzer/in abhandengekommen sind. pro Leihgegenstand	5,50 €
2	Ermittlung der Anschrift des/der Benutzers/in	6,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z. B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder -Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spieleanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher/in).
- (2) Die gesetzliche Vertretung oder der/die Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der/die dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine/ihre Genehmigung erteilt hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des/der Gebührenschuldners/in zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leseausweises,
 2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
 3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Leihgegenstands, auch bei Fernleihe,
 4. Mit der Inanspruchnahme der Leistung,
 5. Mit Erlangung der Zutrittsberechtigung zu einer Sonderveranstaltung gemäß § 8.
- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leseausweises fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016), außer Kraft.

Ingolstadt, 24.11.2021

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 29. November 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.11.2015 (AM Nr. 50 vom 09.12.2015) erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 166,43 € im Monat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 29.11.2021

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 30.11.2021 (Az.: 01003-21)

Vorhaben/Betreff: **Neubau eines Schleuderbetonmastens (30,13 m Höhe) mit Outdoor-Technik**

Grundstück: Ingolstadt, Maximilianstraße 21, 23

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5805

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 30.11.2021). Geplant ist der Neubau eines Schleuderbetonmastens (30,13 m Höhe) mit Outdoor-Technik.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: **Bayerisches Verwaltungsgericht München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.12.2021 (Az.: 01551-21)

Vorhaben/Betreff: **Neubau eines Einfamilienwohnhauses**

Grundstück: Ingolstadt, Harderstraße 39a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3096/81

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.12.2021). Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: **Bayerisches Verwaltungsgericht München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Offenes Verfahren

Die **IFG Ingolstadt AöR**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/EU in einem offenen Verfahren zu vergeben:

Sanierung Tiefgarage Theater Ost: Betoninstandsetzungsarbeiten
Nr.13/2021/009 (TED.europa.EU Nr. 2021/S 235-615272)

Einreichungstermin: **12.01.2022 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Ausschreibungsstelle: IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-3098, Fax (0841) 305-3099, E-Mail: vergabe-ifg@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform: www.staatsanzeiger-eservices.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Gebäudemanagement**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung, Grund- und Mittelschule Auf der Schanz inkl. Mittagbetreuung, Nr. 664-0025-2021-F-IN

Einreichungstermin: **14.01.2022 um 10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

Transport und Verwertung von Grüngut am Wertstoffhof Süd 2022, Nr. AWT-14-2021

Einreichungstermin: **15.12.2021 um 13:30 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Aufforderung zur Interessensbekundung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Jugend und Familie**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO zu vergeben:

Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an der Grundschule Ringsee

Geplanter Umfang: 25 Wochenstunden - Beginn: 2022

Für die Übernahme der Leistung ist eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erforderlich.

Alle zur Durchführung befähigten Träger erhalten hiermit die Gelegenheit ihr Interesse zur Teilnahme am weiteren Verfahren bis zum **17.12.2021 um 12:00 Uhr**, formlos per E-Mail an vergabe@ingolstadt.de, zu bekunden.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle im Ref. VI, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450

Verkauf von gebrauchten Werkbänken

1. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Werkbänke von **verschiedenen Ingolstädter Schulen**:

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	11x	Werkbank, 1,50m x 0,65m x 0,72m (B/T/H), inkl. 2 Schraubstöcke seitlich, Fußgestell: Metall schwarz, Tischplatte: Holz	15,-
2	10x	Werkbank, 1,50m x 0,66m x 0,72m (B/T/H), inkl. 2 Schraubstöcke seitlich, Fußgestell: Metall braun mit Ablagefläche, Tischplatte: Holz	15,-
3	2x	Werkbank groß, 1,50m x 1,30m x 0,80m (B/T/H), inkl. 4 Schraubstöcke, Fußgestell: Metall braun mit Ablagefläche, Tischplatte: Holz	20,-
4	2x	Werkbank groß, 1,30m x 1,30m x 0,82m (B/T/H), inkl. 4 Schraubstöcke, Fußgestell: Holz mit Ablagefläche, Tischplatte: Holz	20,-
5	1x	Werkbank groß, 1,30m x 1,30m x 0,82m (B/T/H), inkl. 4 Schraubstöcke, Fußgestell: Holz, Tischplatte: Holz	20,-
6	8x	Werkbank, 1,50m x 0,66m x 0,71m (B/T/H), inkl. 2 Schraubstöcke seitlich, Fußgestell: Metall schwarz mit Ablagefläche, Tischplatte: Holz	15,-
7	1x	Werkbank, 1,50m x 0,69m x 0,80m (B/T/H), inkl. 2 Schraubstöcke seitlich, Fußgestell: Metall braun, Tischplatte: Holz	15,-
8	2x	Werkbank, 1,30m x 0,66m x 0,72m (B/T/H), inkl. 2 Schraubstöcke seitlich, Fußgestell: Metall weiß, Tischplatte: Holz	15,-
9	1x	Werkbank, 1,30m x 0,66m x 0,72m (B/T/H), inkl. 1 Schraubstock seitlich, Fußgestell: Metall weiß, Tischplatte: Holz	10,-
10	2x	Werkbank mit Holzschubbläden, 1,50m x 0,65m x 0,84m (B/T/H) ohne Schraubstock, Fußgestell: Metall schwarz, Tischplatte: Holz	20,-

Es kann für einen oder mehrere Gegenstände geboten werden

2. Verkäufer: Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Ludwigstraße 30, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2717, E-Mail: schulverwaltungsamt@ingolstadt.de

3. Die unter Punkt 1 aufgelisteten Werkbänke können vom 14.12.2021. bis 15.12.2021 jeweils in der Zeit von 08:00 bis 15:30 Uhr im städtischen Bauhof, Hindemithstr.32, 85057 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache und unter Einhaltung der aktuellen Hygiene Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie, Tel. 0841/305-2416 besichtigt werden.

4. Das verbindliche Kaufangebot ist in einem verschlossenen Umschlag (dieser ist deutlich als Angebot zu kennzeichnen) bis spätestens Montag, 10.01.2022, um 23.59 Uhr bei der Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, z. Hd. Frau Kreuzer, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt; einzureichen (entspr. Formblätter liegen bei der jeweiligen Schule bzw. dem Bauhof bereit oder können beim Schulverwaltungsamt unter schulverwaltungsamt@ingolstadt.de angefordert werden).

5. Die Werkbänke haben dem Alter entsprechende Gebrauchsspuren, wie z.B. Kratzer im Gestell und in der Arbeitsplatte sowie Verschmutzungen

6. Die Gegenstände werden auf Grund des Alters und des Gesamtzustandes nur als sog. „Hobby-Geräte“ verkauft. Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufpreis dem Alter und Gesamtzustand der Gegenstände entsprechend festgesetzt wurde und die Stadt Ingolstadt nicht für die gegenwärtige oder künftige Funktionsfähigkeit der Gegenstände einsteht. Der Käufer erwirbt die Gegenstände demgemäß wie besehen.

7. Wir weisen darauf hin, dass der Kaufpreis, nach Abschluss des Kaufvertrages, vor Abholung der Gegenstände auf dem Konto der Stadt Ingolstadt eingegangen sein muss. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

8. Der Käufer hat die Gegenstände auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten beim städtischen Bauhof abzuholen, eventuelle Schäden nach Übergabe der Gegenstände gehen zu Lasten des Käufers.

9. Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden; bei Vorliegen identischer Angebote findet eine Auslosung statt.